

# LANDTAGSWAHL 2023

Am 29. Jänner 2023 wird der Landtag neu gewählt.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Landtagswahl optimal unterstützen! Deshalb werden wir Ihnen Anfang Jänner eine "Amtliche Wahlinformation - Landtagswahl 2023" zustellen. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl versendet wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung).



Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Buchstaben/ Zahlencode für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet und einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert. Doch was ist mit all dem zu tun?

Wenn Sie am 29. Jänner 2023 im Wahllokal Ihre Stimme abgeben, bringen Sie den personalisierten Abschnitt und einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, weil die Wahlbehörde nicht mehr im Wählerverzeichnis suchen muss.

**Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer "Amtlichen Wahlinformation", weil diese personalisiert ist. Sie haben zur Beantragung einer Wahlkarte drei Möglichkeiten:**

1. persönlich im Gemeindeamt
2. schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder
3. elektronisch im Internet

## Wahlkarte:

Unter folgendem Link können Sie mit dem personalisierten Code auf der "Amtlichen Wahlinformation" rund um die Uhr Ihre Wahlkarte unter [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) bis spätestens 25. Jänner 2023, 24:00 Uhr beantragen.

## Wahlkartenantrag Marktgemeinde Atzenbrugg

Unser Tipp: Beantragen Sie die Wahlkarte möglichst frühzeitig! **Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden!** Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 25. Jänner 2023, 24:00 Uhr bzw. wenn eine Abholung durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten gewährleistet ist, können schriftliche Anträge bis Freitag, den 27.01.2023, 12:00 Uhr erfolgen. Eine persönliche Antragstellung ist bis Freitag, den 27.01.2023, 12:00 Uhr möglich.

Die Zustellung der Wahlkarte erfolgt eingeschrieben und nachweislich (Rsb) auf Ihre angegebene Zustelladresse.

## Wählen mit Wahlkarte:

- Per Briefwahl, die Wahlkarte muss bis spätestens 29.01.2023 um 06:30 Uhr bei der Gemeinde einlangen.
- Durch persönliche Stimmabgabe in Ihrem Wahllokal.
- Oder Sie können Ihre unterschriebene Briefwahlkarte in Ihrem Wahlsprengel bis zum Schließen des Wahllokals abgeben oder durch Boten überbringen lassen.
- In jenen Wahllokalen in jeder NÖ Gemeinde am Wahltag, welche Wahlkarten entgegennehmen.
- Oder beim Besuch der besonderen ("fliegenden") Wahlbehörde (nur innerhalb des Gemeindegebietes möglich).

## Bitte beachten Sie!

Sollten Sie eine Wahlkarte erhalten haben und am Wahltag doch nicht verhindert sein, müssen Sie diese Wahlkarte unbedingt in Ihr Wahllokal mitnehmen!

Eine Stimmabgabe ohne Wahlkarte ist in diesem Fall dann nicht möglich!

**Achtung:  
Geänderte  
Öffnungszeiten!!!**

**Unsere Wahllokale in der Marktgemeinde Atzenbrugg sind am  
29. Jänner von 8:00 Uhr bis 13 Uhr geöffnet!**

Sprengel I: Gemeindewahlbehörde: Archivraum der Gemeinde,  
Atzenbrugg, Wachauerstraße 5a,

Sprengel II: Heiligeneich, Mittelschule,  
St. Pöltner Straße 8,

Sprengel III: Moosbierbaum, Heiligeneich, FF-Haus Heiligeneich,  
Moosbierbaumer Straße 5,

Sprengel IV: Trasdorf, FF-Haus Trasdorf,  
Dürnrohrer Straße 9,

## Wahlberechtigt:

Wahlberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, sofern sie spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie am Stichtag über einen Hauptwohnsitz in einer niederösterreichischen Gemeinde verfügen. Wählbar sind demgegenüber zum Landtag von Niederösterreich wahlberechtigte Personen, sofern sie spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und nicht durch ein inländisches Gericht wegen Begehung bestimmter Straftaten von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden. Weiters müssen auch Bewerber/innen am Stichtag über einen Hauptwohnsitz in einer niederösterreichischen Gemeinde verfügen.